

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibads des Marktes Ruhstorf a.d.Rott

(Freibad – Gebührensatzung)

Vom 06.05.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4. 4. 1993 (GVBI S. 264) erlässt der Markt Ruhstorf a.d.Rott folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibads erhebt der Markt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Kurskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeitschüler, Auszubildende, Studenten, Rentner sowie Sozialfälle, ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Ebenso gelten diese ermäßigten Gebühren im Freibad ab 17 Uhr als Abendtarif bei Einzelkarten für Personen über 18 Jahre.

- (2) Die ermäßigten Gebühren für Familien nach § 6 gelten für Ehepartner, Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften, Erziehungsberechtigte oder Großeltern (die nachweislich zu Familie zählen) einschl. aller Kinder unter 18 Jahren sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Behinderte (50%).
- (3) Schüler und Auszubildende über 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Rentner, Sozialfälle haben einen entsprechenden Ausweis bzw. Nachweis der jeweiligen amtlichen Stelle vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	EURO
Tages-Einzelkarte für Personen über 18 Jahre	3,00
Tages-Einzelkarte für Personen unter 18 Jahren sowie für den ermäßigten Personenkreis bei Vorlage eines gültigen Ausweises/Nachweises	2,00
Kinder unter 6 Jahren erhalten freien Eintritt	
Abendtarif Freibad (ab 17 Uhr)	2,00
Tages-Familienkarte (einmaliger Besuch)	7,50
Zehnerkarte für Personen über 18 Jahre	25,00
Zehnerkarte für Personen unter 18 Jahren sowie für den ermäßigten Personenkreis bei Vorlage eines gültigen Ausweises/Nachweises	17,00
Zehnerkarte für Familien	55,00
Saisonkarte für Personen unter 18 Jahren sowie für den ermäßigten Personenkreis bei Vorlage eines gültigen Ausweises/Nachweises	40,00
Saisonkarte für Personen über 18 Jahre	50,00
Saisonkarte für Familien	80,00
Wertersatz für verlorengegangenen Schlüssel	5,00

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 15.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2008 und die Änderungssatzungen vom 01.05.2014, 15.09.2015 und 01.01.2018 außer Kraft.

Ort, Datum:

(Siegel)

:

Ruhstorf a.d.Rott, 06.05.2022

Jakob, 1. Bürgermeister